

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 6

Freitag, den 19. Januar 2024

Nummer 1

Veranstaltungs TIPPS

10.02.2024

Karnevalsabend in Gorsleben

11.02.2024

Kinderfasching in Gorsleben

23.02.2024

Vortrag "Tatort Thüringen" Oldisleben

Weitere Informationen im Innenteil!



www.stadtanderschmuecke.de



[@stadtanderschmuecke](https://www.facebook.com/stadtanderschmuecke)



info@anderschmuecke.de

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 1/2024

Titel
Inhaltsverzeichnis
Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt An der Schmücke

- Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse
- Bekanntmachung Zweckvereinbarung Feuerwehr
- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer 2024
- Sondernutzungsgebührensatzung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Etzleben

- Bekanntmachung Zweckvereinbarung Feuerwehr
- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer 2024

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberheldrungen

- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer 2024

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

- Entsorgungsplan 2024

Informationen aus den Ämtern

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Bauverwaltung
- Wahlhelfer gesucht!

Aus unseren Vereinen

- Angelverein Heldrungen sagt Danke!

Kirchliche Nachrichten

- Katholische Gottesdienste
- Kirchliche Nachrichten für Gorsleben, Etzleben, Hemleben und Sachsenburg
- Weltgebetstag am 01.03.2024 in Gorsleben, Etzleben, Hemleben und Sachsenburg
- Kirchliche Termine bis Ostern

Informationen

- 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung
- VHS-Kurse
- Blutspendetermine
- Schießwarnung 02-2024
- 6. Ehrenamtsgala im Kyffhäuserkreis - Aufruf zur Antragstellung für Verleihung des Kyffhäuser-Ehrenamtspreises 2024

Veranstaltungen

- Karneval in der Ortschaft Gorsleben
- Lesung mit Mirko Krüger in der Ortschaft Oldisleben

Wissenswertes

- Mehr Kinderkrankentage für Eltern ab 2024
- BARMER-Atlas zu Bluthochdruck
- Einladung zur Pressekonferenz der BARMER Thüringen
- Pflegebedürftige im Krankenhaus... und dann?

Sonstiges

- enviaM-Gruppe übergibt Weihnachtsspenden im Kyffhäuserkreis
- Veranstaltungen 2024 - Aeroclub „Hans Grade“
- Aktuelle Sonderausstellungen
- Pressemitteilung zur Mitgliederentwicklung LAVT
- ASB-Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ in Oberbösa - Besuch vom Lohorchester Sondershausen

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr
(Einwohnermeldeamt / Friedhofsverwaltung
nach vorheriger Terminvereinbarung)

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
nach vorheriger Terminvereinbarung Tel.: 034673-72132 oder 72-0

E-Mail: schiedsstelle@anderschmuecke.de

Kontaktdaten der Stadtverwaltung

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-134
info@anderschmuecke.de
www.stadtanderschmuecke.de

Die Bürgermeisterin Tel. 034673 / 72-12

Amtsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-270

Hauptamt

Sekretariat / Amtsblatt Tel. 034673 / 72-10

Kultur / Schwimmbäder Tel. 034673 / 72-11

Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23

Soziales / Feuerwehr Tel. 034673 / 72-23

Ordnungsamt

allg. Ordnungsangelegenheiten Tel. 034673 / 72-132

Vollzugsdienst. Tel. 034373 / 72-131

Vollzugsdienst / Sondernutzung Tel. 034673 / 72-18

Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-133

Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136

Standesamt Tel. 034673 / 72-17

Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21

Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15

Bauamt

Amtsleiterin Bauamt Tel. 034673 / 72-25

Hochbau Tel. 034673 / 72-138

Bauhofleiter Tel. 034673 / 72-135

Kämmerei

Amtsleiterin Kämmerei Tel. 034673 / 72-139

Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16

Mieten / Pachten / Liegenschaften Tel. 034673 / 72-26

Haushalt Tel. 034673 / 72-26

Kassenleiterin Tel. 034673 / 72-14

Kasse Tel. 034673 / 72-20

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

..... Tel. 034673 / 72-137

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an:

Polizeistation Artern Tel. 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten

der Ortschaftsbürgermeister

Bretleben bretleben@anderschmuecke.de

Herr Hoffmann

..... Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr

..... (oder nach vorheriger Vereinbarung)

..... Tel. 034673 / 78731 - Handy 0152 / 04315322

Gorsleben gorsleben@anderschmuecke.de

Herr Strickrodt

..... nach vorheriger Vereinbarung

..... Handy 0174 / 4867971

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 02.02.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 16.02.2024

Hauterodahauteroda@anderschmuecke.de
Herr Eichholz
..... nach vorheriger Vereinbarung
..... Handy 0172 / 3759580

Heldrungenheldrungen@anderschmuecke.de
Herr Schröder
..... Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
..... Tel. 034673 / 788730 - Handy 0175 / 2042932

Hemlebenhemleben@anderschmuecke.de
Herr Schindler
..... nach vorheriger Vereinbarung
..... Handy 0157 / 55347189

Oldislebenoldisleben@anderschmuecke.de
Herr Pötzschke
..... jeden 1. Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
..... Tel. 034673 / 91388 - Handy: 0162 / 9670538

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Bürgermeister/in der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Etzleben
Herr Boldt
..... nur nach vorheriger Vereinbarung
..... Handy 0152 / 3051004

Oberheldrungen
Frau Weber
..... nur nach vorheriger Vereinbarung
..... Handy 0151 / 59118159

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Heldrungen - Hauptstraße 49/50, 06577 An der Schmücke
..... Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
..... Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Oberheldrungen - Hauptstraße 29, 06577 Oberheldrungen
..... jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Jugend- und Seniorenclub Heldrungen

Schillerstraße 6, 06577 An der Schmücke
..... Tel. 034673 / 78169

Jugendclub
Frau Faust
..... Montag - Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Zwergentreff
..... Dienstag von 09.00 - 11.00 Uhr

Seniorenclub
Frau Andrae
..... Montag - Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr

Projekt Familienpate
Frau Blunk
..... Donnerstag von 08.00 - 17.00 Uhr

Dorfkümmerin
Frau Richter0156/78824223

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Oldisleben - Lehmgrubenweg 8, 06577 An der Schmücke
..... Tel. 0151 / 56989522

Oberheldrungen - Dorfstraße 11b, 06577 Oberheldrungen (OT Harras) 034673 / 77771

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, 06577 An der Schmücke

Zentrale Tel. 034673 / 99879
info@azv-thueringer-pforte.de

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Am Westbahnhof, 06556 Artern

Zentrale Tel. 03466 / 3290
info@kat-artern.de

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Revierleiter des Thüringer Forstamtes Sondershausen Landeswald / Staatswald - Herr Schenke

..... Handy 0172/3480316

..... michael.schenke@forst.thueringen.de
Kommunalwald / Privatwald - Herr Scherlitzke
..... Handy 0152/22835245

..... christoph.scherlitzke@forst.thueringen.de

Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis

Ansprechpartner Tel.03632 / 741678
..... agathe@kyffhaeuser.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Kyffhäuserkreis

Carl Corbach Club, Göldnerstr. 6, 99706 Sondershausen
..... Tel. 03633/065545
..... www.bsvt-kyf.de

Sprechzeiten:

jeden 1. Donnerstag von 10.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Polizei Tel. 110
Feuerwehr Tel. 112
Medizinischer Notdienst Tel. 116 117
KMG Kliniken Bad Frankenhausen Tel. 034671 / 650
Frauenhaus Sondershausen Tel. 0176 / 95297453
Leitstelle Nordhausen Tel. 03631 / 59330 oder 31

Stör- und Havariedienste

KAT Artern Handy 0172 / 7985490
AZV „Thüringer Pforte“ Handy 0172 / 8663518
Mitnetz Strom Tel. 0800 / 2305070
Mitnetz Gas Tel. 0800 / 2200922
Mitgas Tel. 0800 / 6861177

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Stadt An der Schmücke unter Einhaltung der DSGVO

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail oder auf andere Weise mit uns in Kontakt, wird Ihre Einverständniserklärung zur Speicherung Ihrer Daten gem. Art. 6 Satz 1 der DSGVO vorausgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Des Weiteren muss der Urheber namentlich genannt werden. Mit der Übersendung und Bitte um Veröffentlichung eines Fotos versichert der Übersender/Einreicher, dass die abgebildete Person mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

Die Stadt An der Schmücke geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt | |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des

Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes

für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen

und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung Feuerwehr

Hinweis auf Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Im Amtsblatt Nr. 23/2023 vom 20.12.2023 des Kyffhäuserkreises wurde die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023 sowie deren Genehmigung öffentlich bekanntgemacht.

Das Amtsblatt ist unter dem Link <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/amtsblatt-kyffhaeuserkreis/einsehbar>.

Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbsteuer 2024

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Stadt An der Schmücke

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2024 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzu legen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Silvana Schäffer
Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke vom 14.07.2020 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.07.2020 außer Kraft.

An der Schmücke, den 04.01.2024

S. Schäffer

Bürgermeisterin

Stadt An der Schmücke

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt 07.12.2023
am:

Von dieser gewürdigt am: 18.12.2023

Bekanntgemacht am: 19.01.2024

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebührender Stadt An der Schmücke (Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag
p/W = pro Woche

p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
I. Gebührgruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	77,00 € p/J
Längsverlegungen		
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	51,00 € p/J
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder, Werbeschilder	
	befristet (p/W)	
1.03	bis DIN A3	5,00 € pro Stück
1.04	bis DIN A2	10,00 € pro Stück
1.05	bis DIN A1	20,00 € pro Stück
1.06	bis DIN A0	30,00 € pro Stück
	unbefristet (p/J)	
1.07	bis DIN A3	20,00 € pro Stück
1.08	bis DIN A2	40,00 € pro Stück
1.09	bis DIN A1	80,00 € pro Stück
1.10	bis DIN A0	120,00 € pro Stück
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.02	
1.11	- unbefristet	51,00 € p/J
1.12	- befristet	10,00 € p/W
	Gerüste	
1.13	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 25,00 €
1.14	für jeden weiteren Monat	15,00 €
1.15	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monaten	einmalig 55,00 €
1.16	für jeden weiteren Monat	20,00 €
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.17	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 € p/M
1.18	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 € p/M
1.19	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 € p/M
1.20	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,00 € p/M
1.21	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.17-1.20

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
1.22 1.23	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen bis zu 2 Monate für jeden weiteren angefangenen Monat	25,00 € je Stück 15,00 € je Stück
1.24 1.25 1.26 1.27	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, Lagerung von Material, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzte Fläche - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefangene 100 m ²	20,00 € p/W 40,00 € p/W 60,00 € p/W 75,00 € p/W
1.28 1.29 1.30 1.31 1.32	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen - bis zu 10 m ² - über 10 m ² bis zu 20 m ² - über 20 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - über 100 m ²	15,00 € p/W 25,00 € p/W 55,00 € p/W 105,00 € p/W 255,00 € p/W
1.33 1.34	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungs-satzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 5,00 € p/T 2,50 € p/T, mindestens jedoch 10,00 € p/T
II. Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	250,00 € p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	20,00 € p/M
2.03 2.04	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche - auf Dauer - vorübergehend	200,00 € p/J 10,00 € p/W

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
III. Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	80,00 € p/W
3.02	Verkaufsstände bis 25 m ² : befristet	10,00 € p/W
3.03	unbefristet	390,00 €/J
3.04	bis 50 m ² : befristet	15,00 € p/W
3.05	unbefristet	585,00 € p/J
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.06	- in den Monaten Mai bis September	1,50 € p/M
3.07	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 € p/M
3.08	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,50 € p/W
3.09	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.10- 3.12)	25,00 € p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.10	motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200,00 € p/T
3.11	sonstige Veranstaltungen für die öffentliche Verkehrswege über das übliche Maß in Anspruch genommen werden, je Veranstaltung	25,00 € p/T
3.12	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke , Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 € p/T
	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	
3.13	- bis A1	1,00 € p/W
3.14	- größer A1	2,00 € p/W
3.15	Plakatierung an Lichtmasten je Stück (ausgenommen Wahlwerbung) Für ortsansässige Vereine wird für Veranstaltungen im Stadtgebiet keine Gebühr erhoben.	1,50 € p/W
3.16	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,00 € p/T
3.17	Fahnenmasten, Transparente u. a.	15,00 € p/W
3.18	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	150,00 € p/J
3.19	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	15,00 € p/W

Gemeinde Etzleben

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung Feuerwehr

Hinweis auf Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Im Amtsblatt Nr. 23/2023 vom 20.12.2023 des Kyffhäuserkreises wurde die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023 sowie deren Genehmigung öffentlich bekanntgemacht.

Das Amtsblatt ist unter dem Link <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/amtsblatt-kyffhaeuserkreis/> einsehbar.

Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbsteuer 2024

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Etzleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2024 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzu legen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Michael Boldt
Bürgermeister

Gemeinde Oberheldringen

Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbsteuer 2024

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Oberheldringen

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2024 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzu legen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Susann Weber
Bürgermeisterin

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Bekanntmachung



Entsorgungsplan 2024 für die Abfuhr von Fäkalien aus privaten Kläranlagen, abflusslosen Gruben und Trockentoiletten

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband gibt bekannt, dass die Entsorgung der Inhalte privater Kläranlagen, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2024 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungsunternehmen im Vorfeld abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass nur das vom Kyffhäuser

Abwasser- und Trinkwasserverband beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen.

Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilerleerungen von Kleinkläranlagen unzulässig sind.

Entsorgungsunternehmen: Weimann
Umwelt- und Kanaldienstleistungen
Kastanienallee 9
99718 Obertopfstedt
Tel: (03636) 700 500
Fax: (03636) 701 097

Ort/Ortsteile	Monat
Voigtstedt	Januar
Mönchpffiffel/Nikolausrieth	Januar
Artern	Januar/Februar
Heygendorf	Januar/Februar
Gehofen	März/April
Schönewerda	März/April
Roßleben	März/April
Bad Frankenhausen	April/Mai
Göllingen	April/Mai
Rottleben	April/Mai
Günseroda	Juni
Seega	Juni
Seehausen	Juni
Borxleben	Juli
Ichstedt	Juli
Kachstedt	Juli
Udersleben	Juli
Ringleben	August/September
Ritteburg	August/September
Schönfeld	August/September
Kalbsrieth	September/Oktober
Kleinroda	September/Oktober
Nausitz	September/Oktober
Steinthaleben	September/Oktober
Bottendorf	November/Dezember
Donndorf	November/Dezember

Bitte ermöglichen Sie dem Entsorgungsunternehmen über Nachbarn bzw. andere berechnigte Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht anwesend sind.

Die Informationen sind auch auf unserer Internetseite (www.kat-artern.de) abrufbar.

Die Werkleitung

Der AZV „Thüringer Pforte“ informiert

Informationsschreiben an die Einwohner des Verbandsgebiets des Abwasserzweckverbands „Thüringer Pforte“

Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für die Nachrüstung / den Ersatzneubau einer vollbiologischen Kleinkläranlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kommunaler Aufgabenträger zur Abwasserbeseitigung, möchten wir Sie hiermit informieren, dass die Nachrüstung / den Ersatzneubau einer vollbiologischen Kleinkläranlage im privaten Bereich über die Thüringer Aufbaubank (TAB) förderfähig ist.

Die Richtlinie zum Förderprogramm und somit die Voraussetzungen für die Förderung, finden Sie auf der Website der TAB unter folgendem Link:

https://www.aufbaubank.de/Download/Foerderrichtlinie-KKA_gueltig_ab_13_08_2018.pdf

Hiernach sind Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die nach dem, zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden, Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal oder eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden, Gegenstand dieser Förderung.

Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die für die Ausbaugröße der Kleinkläranlage und damit für die Höhe des Zuschusses maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 4.3 bzw. der Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers zur Abwasserbeseitigung zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt lt. aktuellem Stand der Förderrichtlinie vom 15.12.2020:

- Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße für bis zu 4 EW 2.500 EUR zuzüglich 250 EUR je weiterem EW.
- Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße bis zu 4 EW 1.250 EUR zuzüglich 125 EUR je weiterem EW.
- Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird ein zusätzlicher Zuschuss für eine Ausbaugröße bis zu 4 EW in Höhe von 500 EUR zuzüglich 75 EUR je weiterem EW gewährt. Das gilt auch für die Nachrüstung bestehender Kleinkläranlagen.

Die Antragsstellung läuft, wie nachstehend beschrieben, ab: Dem kommunalen Aufgabenträger zur Abwasserbeseitigung sind die Fördermittelanträge für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, einzureichen. Hierfür sind die folgenden Formulare zu verwenden:

- KKA Antrag zur Förderung von Kleinkläranlagen (auch Darlehen) https://www.aufbaubank.de/417,13591/Download/11090_Antrag-KKA.pdf
- KKA Auskunft der unteren Wasserbehörde https://www.aufbaubank.de/Download/13348_Auskunft-der-unteren-Wasserbehoerde_gueltig_ab_07_2019.pdf
- Wasserrechtliche Entscheidung, Erlaubnis oder Sanierungsanordnung hinsichtlich der Einleitung der anfallenden häuslichen Abwässer (je nach Entwässerungssituation von der unteren Wasserbehörde auszustellen)
- Ein Nachweis über die Bauaufsichtliche Zulassung der zu errichtenden Kleinkläranlage (vom Anlagenhersteller) oder einen gültigen Nachweis, dass die zu errichtende Anlage dem Stand der Technik entspricht (Gutachten einer geeigneten fachlichen Institution, z.B. Materialforschungs- und Prüf-anstalt der Bauhaus-Universität Weimar oder Prüfinstitut für Abwassertechnik GmbH Aachen)

Wichtig!

Für Anträge im laufenden Jahr, die nach dem 30.09. eingereicht werden, **muß** der kommunale Aufgabenträger über die Absicht der Antragstellung bis zum 15.09. informiert werden, sodass der Antrag auf eine Vorschlagsliste der Thüringer Aufbaubank vermerkt werden kann. Alle Fördermittelanträge, die nach dem 30.09. an den kommunalen Aufgabenträger gestellt werden und nicht zuvor über die Vorschlagsliste an die TAB übermittelt wurden, werden im laufenden Jahr nicht mehr bearbeitet. Die Antragsformulare sind im Nachgang ab dem 01.01. des Folgejahres neu auszufüllen und einzureichen.

Dieses Schreiben ist ohne Gewähr. Förderbeträge können durch Änderungen der Förderrichtlinie abweichen.

Mit freundlichem Gruß
 Robert Beiersdörfer
 Technischer Leiter

Informationen aus den Ämtern

Stellenausschreibung

Die Stadt An der Schmücke, mit Sitz in 06577 An der Schmücke, Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Bauverwaltung

befristet aus. Es sind Aufgaben im Bereich Bauverwaltung für die Stadt und für die erfüllten Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen wahrzunehmen.

Es handelt sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis bis zum 31.12.2025

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Vorprüfung von Bauanträgen zum gemeindlichen Einvernehmen,
- Erarbeiten von Vorlagen für die kommunalen Gremien und Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Gremien, Protokolldienst eingeschlossen
- Beitragserhebung im Bereich Erschließungsbeiträge & Abrechnung von Baumaßnahmen
- Mitwirkung und Pflege der Fachkataster (Grünflächen, Bäume, Verkehrsschilder etc.)
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Fördermittelanträgen sowie deren Abrechnung und Verwendungsnachweisführung,
- Bearbeitung allgemeiner Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Bauverwaltung (Tiefbau - Anträge)

Thematische Schwerpunkte

- Zuständigkeit für Kontrolle & Pflege der Wanderwege
- Überwachung der regelmäßigen Spielplatzkontrolle
- Überwachung & Kontrolle im Bereich Straßenbeleuchtung
- Beantragung und Überwachung verkehrsrechtlicher Anordnungen

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte und flexible Persönlichkeit mit

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder vergleichbarer Ausbildungsstand,
- sehr gute Fachkenntnisse im öffentlichen Baurecht und der dafür geltenden Rechtsgrundlagen,
- wünschenswert sind Berufserfahrungen in der öffentlichen Bauverwaltung und im Umgang mit Geoinformationssystemen,
- selbstständiges Arbeiten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit,
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten,
- Bereitschaft für Dienst in den Abendstunden im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien,
- Bereitschaft zur Fortbildung,
- EDV-Kenntnisse (MS Office, angewandte Finanzsoftware),
- Führerschein der Führerscheinklasse B.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet. Die Stellenbesetzung erfolgt nach TVöD, in Vollzeit.

Informationen über die Stadtverwaltung An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Die Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) werden bis spätestens 16.02.2024, erbeten an die

Stadt An der Schmücke
Personalamt
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke

Der Umschlag muss den Vermerk „Bewerbungsunterlagen“ tragen.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadtverwaltung An der Schmücke elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Bewerber/innen (m/w/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (z. B. Personalrat) einverstanden sind. Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet.

Wahlhelfer gesucht!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr werden zu verschiedenen Terminen wieder Wahlen in unserer Stadt und den erfüllten Gemeinden stattfinden. Es wird folgendes gewählt:

am 26.05.2024

Stadt-/Gemeinderat, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat, Landrat sowie Kreistag

am 09.06.2024

Europaparlament (ggf. Stichwahl Ortschaftsbürgermeister und Landrat)

am 01.09.2024

Landtag

Um die Wahlen erfolgreich durchführen zu können, werden wieder Wahlhelfer für unsere Wahllokale gesucht. Falls Sie Interesse haben, sich ehrenamtlich zu engagieren, um die Stadt, die Ortschaften und die Gemeinden zu unterstützen, melden Sie sich bitte bei der

Stadt An der Schmücke
Wahlamt
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke
Tel.: 034673/72270 oder 7210
E-Mail: k.lange@anderschmuecke.de

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten pro Wahltag eine Aufwandsentschädigung.

Für die Wahlen am 26.05.2024 und 09.06.2024 müssen Sie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sein, für die Wahl am 01.09.2024 mindestens 18 Jahre.

Für Ihre Mithilfe möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Lange

Verantwortlicher Wahlvorbereitung

Stadt An der Schmücke

Aus unseren Vereinen

Der Angelverein Heldrungen e.V. sagt erneut Danke!

Im Jahr 2022 erhielten wir bereits Fördermittel, die es uns ermöglichen, die Weiden an unserem Vereinsgewässer zu beschneiden und somit die Sicherheit und Ästhetik unserer Uferbereiche zu gewährleisten. Auch dieses Jahr haben wir die großzügige Unterstützung erhalten, die es uns ermöglichte, den Baumschnitt fortzusetzen und unsere Gewässer weiterhin sicher und gepflegt zu gestalten.

Dank der Hilfe konnten wir erneut das Team des Landschaftsbaus Ralf Nickmann aus Reinsdorf engagieren, das mit seiner zuverlässigen und akkuraten Arbeit dafür gesorgt hat, dass unsere Weiden nun nicht nur sicher, sondern auch ansprechend gepflegt sind. Die Fördermittel ermöglichen es uns, unsere Gewässer in bestem Zustand zu halten und unseren Mitgliedern sowie Besuchern ein sicheres und angenehmes Umfeld zu bieten.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Stadt Heldrungen, die erneut die Förderung bewilligt hat. Wir schätzen die fortgesetzte Unterstützung sehr und sind dankbar für das Vertrauen, das uns entgegengebracht wird. Ein besonderer Dank gilt auch in diesem Jahr der Sabowind Heldrungen GmbH & Co. KG, dem Gutshaus von Bismark GbR und Hubertus Fehring für ihre finanzielle Förderung und Absicherung unseres Projektes.

Als Verein sind wir entschlossen, auch zukünftig alles dafür zu tun, um unseren Mitgliedern, Gästen und Anglern an unseren Vereinsgewässern eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten. Ihre Unterstützung ermöglicht es uns, diese Ziele zu erreichen, und dafür sind wir Ihnen von Herzen dankbar.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen

in Sömmerda, Kölleda und Bad Frankenhausen vom 12.01.2024 bis 31.01.2024

Samstag 13.01.2024

10:30 Uhr Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im katholischen Gemeindehaus in Bad Frankenhausen

17:00 Uhr Wortgottesfeier in Kölleda

Sonntag 14.01.2024

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen als Fam.-GD

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Sömmerda

Sonntag 21.01.2024

10:30 Uhr Hl. Messe in Sömmerda

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen

Samstag 27.01.2024

10:30 Uhr Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im Pfarrhaus in Sömmerda

17:00 Uhr Wortgottesfeier in Kölleda

Sonntag 28.01.2024

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Sömmerda

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

14:00 Uhr Ökumenischer Stadt-GD in Heldrungen

16:00 Uhr Vesper in der Krypta des Klosterturmes in Göllingen

Samstag 03.02.2024

10:30 Uhr Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im katholischen Gemeindesaal in Bad Frankenhausen

Sonntag 04.02.2024

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen als Fam.-GD

Dienstags

19:15 Uhr Chorprobe im Pfarrhaus in Sömmerda

Samstags

15:00 Uhr Beichtgelegenheit in Sömmerda

Änderungen vorbehalten - Februar 2024 noch nicht geplant

Katholisches Pfarramt „St. Franziskus von Assisi“ Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Administrator für die Pfarrei SOM:

Tel.: (03631) 902343 (Pfarrbüro Nordhausen)

Pfarrer Steffen Riechelmann

E-Mail:

Kooperator:

Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru

Tel.: (03634) 339 - 20

E-Mail: rev.fr.jeevankumar@gmail.com

Büro Sömmerda

Tel. mit AB: (03634) 339 - 0

Fax: (03634) 339 - 22

E-Mail Pfarrei Sömmerda:

pfarramt-soemmerda@gmx.de

Homepage Pfarrei Sömmerda:

www.franziskus-pfarrei.de

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler

anita.koehler@mailbox.org

Kirchliche Nachrichten für Gorsleben, Etzleben, Hemleben und Sachsenburg

Liebe Mitmenschen!

Alles was ihr tut, geschehe in Liebe!“ (Korinther 16, Vers 4)

Aus Liebe. „Für meinen Freund würde ich mein letztes Hemd geben“, behauptet Lukas. „Falls etwas ist, kannst du mich anrufen. Selbst wenn es mitten in der Nacht ist“, sichert Sophie ihrer Freundin zu. „Liebe ist kein Solo, Liebe ist ein Duett, schwindet sie beim einen, verstummt das Lied.“ meint ein Dichter der Romantik. Liebe ist Begegnung und Berührung. Davon gibt es unendlich viele Spielformen. Ein Kind wird geboren und die Mutter schreit vor Glück. Aus Liebe spielt ein Vater mit seinem Kind. Ein Paar küsst sich nach der Eheschließung. Ein Aktivist hilft im Mittelmeer einem Flüchtling ins Boot. Ein Paar tanzt auf den Straßen von Uruguay einen Tango. Eine Frau verarztet einen verwundeten Soldaten. Eine Hauskatze schmust mit einem Kind und manche Liebe währt bis in den Tod. Maxine und Don sind 62 Jahre verheiratet und sterben am selben Tag.

Liebe kann das Herz leicht machen - und stellt uns doch oft vor schwere Entscheidungen. Da geht es nicht um ein Verhalten im Einzelfall. Da geht es schon gar nicht um eine moralisch engstirnige Engführung. Sondern da geht es um eine grundlegende Haltung. So, wie etwa der Kirchenvater Augustinus ein paar Jahrhunderte später sagen konnte: „Liebe - und tue, was Du willst.“ Aus Liebe. Ich kann Dinge aus Hass bewegen; aus Raffgier; aus „niederen Beweggründen“. Ich kann Dinge aus Machtstreben in Gang setzen. Mich kann Rache leiten. Aus Liebe kann ich auf meinen eigenen Vorteil verzichten. Aus Liebe kann ich einen Schritt zurücktreten. Dem Gegenüber Zeit geben. Die eigene Meinung für mich behalten, wenn Meinungen hier gerade nicht weiterhelfen oder es um eine größere Verantwortung vieler geht. Dabei muss ich sicher nicht zu allem Ja und Amen sagen. Manchmal ist es nötig zu ermahnen, zu diskutieren und zurechtzuweisen. Das kann mit Achtung und Respekt geschehen, ohne den Anderen zu verletzen oder verächtlich zu machen. Paulus fragt uns: Tue ich das, was ich tue im Kern aus einer Haltung der Liebe heraus? Einer Nächstenliebe, einer Agape, die mich in allem führt und leitet?

Für Liebe steht in dem Vers das Wort „Agape“, die uneigennützig, zwischenmenschliche Liebe - in Abgrenzung zu Eros, der erotischen Liebe, oder Philia, der freundschaftlichen Liebe. Die Quelle der Liebe ist für Paulus Gott selbst. So ist die Agape für Paulus die Liebe Gottes.

Aus Liebe. Dabei muss mir als menschlichem Wesen und Christin klar sein, dass nicht alle Dinge, die ich aus Liebe tue, schlussendlich zum Besten reichen. Ich mache Fehler. Ich lade Schuld auf mich. Ich bin unvollkommen, fragmentarisch. Aus Liebe kann ich vielleicht geschehen lassen, dass ich etwas bereue. Diese Reue kann ich meinem Gegenüber zeigen. Als Mensch kann ich jeden Tag neu lernen. Ich kann sagen: „Es tut mir leid, bitte verzeih mir.“ Manchmal ist einem Freund mit meinem Schweigen mehr geholfen als mit einem besserwisserischen Kommentar. Alles in Liebe geschehen lassen, erfordert meinen Mut. Ich muss die Vorstellung loslassen, alles selbst in der Hand haben zu können. Immer genau zu wissen, was als nächstes geschieht oder was angeblich das Beste für alle oder die Gemeinschaft ist. Aus Liebe mit Gott rechnen. Mit einer Liebe, die so viel heller und wärmer ist als mein menschliches Lieben. Als Menschen kommen wir zu Teilerkenntnissen über uns selbst, unsere Welt und unsere Mitmenschen. Es ist wichtig sich dessen bewusst zu bleiben. Vieles bleibt für einen Menschen im Verborgenen. Manches ist rätselhaft und undurchdringlich. Da wo es uns gelingt aus Liebe zu handeln und aus Liebe manches geschehen zu lassen - da bin ich mir sicher - ist Gott jetzt schon mitten unter uns. Einem gesegneten Start ins Jahr 2024 wünscht Ihnen Pfarrerin Denise Scheel“



Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen:

21.1.2024 um 9:00 in Etzleben und 10:30 in Gorsleben

28.1.2024 um 10:00 in Hemleben

4.2.2024 um 9:00 in Gorsleben und 10:30 in Etzleben

Mittwoch, den 14.2.2024 um 17:30 zum Segnungsgottesdienst am Valentinstag in St. Juliana Sachsenburg mit dem Vocalensemble „Riscoperta“ mit bekannten Liebesliedern, Zeit zum Auf tanken, einer persönlichen Segnung und Sekt zum Anstoßen



Weltgebetstag am 1.3.2024 in Gorsleben in der Winterkirche



Liebe Interessierte!

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag am 1.3.2024 um 17:30 in der Winterkirche in Gorsleben. Wir wollen das Land Palästina besser kennen lernen. Durch Musik, Landesinformationen, Gespräch, und landestypisches Essen. Wir freuen uns über alles, was Sie kochen und mitbringen, damit wir zusammen einen schönen Abend verbringen können. Eine kleine Küche zum Warmmachen von Speisen ist in der Winterkirche in Gorsleben vorhanden.

Rezepte finden Sie hier: <https://weltgebetstag.de/aktueller-wgt/palaestina/materialien-downloads/rezepte-24/>
Landesinformationen finden Sie hier: https://weltgebetstag.de/fileadmin/user_upload/downloads/WGT2024/webseite_downloads2024_laenderfolder-palaestina_2.pdf

Der Weltgebetstag wird jedes Jahr von christlichen Frauen aus einem anderen Land vorbereitet. 1927 wurde er zum ersten Mal gefeiert. Immer am ersten Freitag im März wird diese Veranstaltung in mehr als 120 Ländern rund um den Globus gefeiert. In Deutschland machen ca. 800.000 Menschen in ihren jeweiligen Heimatgemeinden mit.

In Gorsleben ist es im letzten Jahr zur Tradition geworden, die verschiedenen Kulturen und Länder mit ihren Speisen kennen zu lernen. Frauen jeweils aus einem anderen Land schreiben den Text des Gottesdienstes. Für 2024 kommt er aus Palästina. Unter dem Motto „... durch das Band des Friedens“ setzen sich die Frauen ein für Frieden und eine Begegnung auf Augenhöhe. Der Weltgebetstag in Deutschland unterstützt jährlich mehr als 100 Projekte für Frauen und Mädchen weltweit. Ihre Spende stärkt Frauen vor Ort, damit sie für ihre Rechte eintreten und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Herzliche Grüße
Pfarrerin Denise Scheel

Kirchliche Termine bis Ostern

Folgendes ist geplant:

21.1.24 um 9:00 GD in Etzleben; 10:30 GD in Gorsleben

28.1.24 um 10:00 GD in Hemleben

4.2.24 um 9:00 GD in Gorsleben; 10:30 GD in Etzleben

14.2.2024 um 17:30 Segnungsgottesdienst zum Valentinstag mit dem Vocalensemble „Riscoperta“ in Sachsenburg

25.2.2024 um 10:00 in Hemleben

Freitag, den 1.3.2024 um 17:30 Weltgebetstag zum Thema „Palästina ...durch das Band des Friedens“ in der Winterkirche in Gorsleben

Rezeptideen finden Sie hier: <https://weltgebetstag.de/aktueller-wgt/palaestina/materialien-downloads/rezepte-24/>

(der Link wäre mir wichtig, so dass er irgendwo mit dem Hinweis auf die Veranstaltung in Gorsleben mit abgedruckt wird)

Karfreitag, den 29.3.2024 um 10:30 in Etzleben mit Abendmahl und 9:00 in Gorsleben mit Abendmahl

Ostersonntag, den 31.3.2024 um 10:30 Familiengottesdienst in Hemleben mit Ostereiersuche

Informationen

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.
- Soziale und kulturelle Aktivitäten.
- Baugestaltung, Natur & Umwelt.

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Aktuelle VHS Kurse

Tag	Be-ginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
26.01.2024	17:00	20:00	Vollwertig ernähren - langfristig gesund und entspannt leben	Greußen - TGS, Unterrichtsraum	Katja Dreßler
30.01.2024	16:15	17:45	Internationaler Folkloretanz	Sondershausen, Güntherstraße 26, Fitnessraum	Renate Wenkel
05.02.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Der Tiber und die ewige Stadt - online	Online	Dozententeam
21.02.2024	16:30	19:30	Malerei und Grafik	Artern - Kreativraum VHS	Harald Blankenburg
21.02.2024	18:00	19:30	„Allora - avanti“ - Italienisch	Sondershausen, Güntherstraße 26, Raum 3	Helga Volz
25.02.2024	19:30	21:00	vhs.wissen live: Afrika! Rückblicke in die Zukunft eines Kontinents - online	Online	Dozententeam

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in den Geschäftsstellen oder den Außenstellen der VHS an!
 0 36 32/ 741 262 oder vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de



BLUTSPENDE

2024

20.02.2024 HELDRUNGEN

Tagespflege „Thüringer Pforte“
 Bahnhofstraße 13 a
 15:00-19:00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!



Kostenlose Service-Hotline: 0800 / 1194911

Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

Schießwarnung Monat Februar 2024

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
 Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen,
 - Verbotsschilder und Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
 Im Original gezeichnet
 Keil
 Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Februar 2024

Datum	Zeit
01.02.2024	07:00 - 17:00
02.02.2024	07:00 - 14:00
05.02.2024	07:00 - 17:00
06.02.2024	07:00 - 17:00
07.02.2024	07:00 - 17:00
08.02.2024	07:00 - 17:00
12.02.2024	07:00 - 17:00
13.02.2024	07:00 - 17:00
14.02.2024	07:00 - 17:00
15.02.2024	07:00 - 17:00
19.02.2024	07:00 - 17:00
20.02.2024	07:00 - 17:00
26.02.2024	07:00 - 17:00
27.02.2024	07:00 - 17:00
28.02.2024	07:00 - 17:00
29.02.2024	07:00 - 17:00

6. Ehrenamtsgala im Kyffhäuserkreis

Am **12.04.2024** findet die **Ehrenamtsgala des Kyffhäuserkreises** statt. Bis zum 31. Januar 2024 können Sie uns einen Vorschlag unterbreiten für eine engagierte Person/Verein/Initiative im Kyffhäuserkreis. Alle Vorgeschlagenen dürfen einen gemütlichen Abend zu ihren Ehren im **Burghof Kyffhäuser** verbringen, vor Ort werden die Preisträger bekannt gegeben und mit einem Preis sowie einer finanziellen Danksagung geehrt.

In folgenden Kategorien wird der **Kyffhäuser-Ehrenamtspreis** vergeben:

- Kinder- und Jugendarbeit / Sport
- Hilfsorganisation, Opferhilfe & Rettungswesen
- Alten-, Behinderten-, Hospizarbeit & Selbsthilfegruppen
- Kulturelles Engagement & Kirchliches Leben
- Ehrenpreis für das Lebenswerk

Bei Fragen wenden Sie sich gern an **Herr Thomas Kohlschreiber** im **Jugendamt (Tel: 03632/ 741 526 oder E-Mail: ehrenamt@kyffhaeuser.de)**, er wird Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Das Antragsformular senden wir Ihnen auf Anfrage selbstverständlich zu. Sie finden es ansonsten auf der Internetseite des Landratsamtes in der Suchfunktion unter: Ehrenamtsgala.

Füllen Sie einfach den Antragsbogen aus, beschreiben Sie uns das ehrenamtliche Engagement, welches die Person leistet, und senden es per Post an:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Ehrenamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Natürlich nehmen wir Ihre Vorschläge auch gern per Mail entgegen.

Im Original gezeichnet
Dr. Thiele
Pressereferent

Zukunftsfähiges Glasfasernetz

Das Team der Kreisentwicklung des Kyffhäuserkreises hilft Ihnen bei Fragen zum Thema Glasfaserausbau gern weiter.

In den vergangenen Jahren haben sowohl der Kyffhäuserkreis, die Kommunen als auch Telekommunikationsunternehmen zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die Breitbandversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der regionalen Unternehmen stetig zu verbessern. Im Ergebnis steht eine nahezu flächendeckende Breitbandversorgung, die zumindest weitgehend aktuellen Bedarfen entspricht.

Dennoch bleibt die technische Entwicklung nicht stehen und bereits jetzt ist absehbar, dass die Anforderungen an eine zuverlässige Internetverbindung durch eine stetig wachsende Digitalisierung weiter zunehmen werden. Von Smart Home bis digitale Gesundheitsleistungen, von Home-Office bis E-Learning, von Unterhaltung bis Information und Kommunikation ist einer schnellen und zuverlässigen Verfügbarkeit von Daten gerade auch im ländlichen Raum eine zunehmende Bedeutung beizumessen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso erfreulicher, dass zum aktuellen Zeitpunkt mindestens zwei Telekommunikationsunternehmen bzw. deren verbundene Unternehmen Interesse an der Errichtung eines zukunftsfähigen Glasfasernetzes auf dem Gebiet/ Teilgebiet der Verwaltungseinheit Stadt an der Schmücke inkl. der zu erfüllenden Gemeinden Oberheldrungen und Etzleben haben.

Da die Errichtung auf eigenes wirtschaftliches Risiko ohne öffentliche Mittel umgesetzt wird, ist es nachvollziehbar, dass eine Refinanzierung nur durch eine ausreichende Zahl an Nutzern erfolgen kann. Daher bittet das Team der Kreisentwicklung des Landkreises alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Hauseigentümer darum, sich intensiv mit den Vorteilen eines Glasfaseranschlusses auseinanderzusetzen. Es ist auch von Vorteil, wenn Mieter ihren jeweiligen Vermieter über das Interesse informieren.

Eine Vielzahl an Akteuren sowie unterschiedliche und wechselnde Zuständigkeiten führen verständlicherweise mitunter zu

Fragen und Verunsicherung. Daher unterbreitet das Landratsamt des Kyffhäuserkreises den Bürgerinnen und Bürgern ein unabhängiges und kostenfreies behördliches Informationsangebot zum Thema des eigenwirtschaftlichen Breitbandausbaus. Das Team vom Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung steht für Fragen unter der Rufnummer 03632/741-312 bzw. der E-Mail Adresse wifoe@kyffhaeuser.de gerne zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch einen persönlichen Termin vereinbaren.

Unabhängige Informationen zum Thema Glasfaser und Glasfaserausbau können Sie auch beim Gigabitbüro des Bundes unter gigabitbuero.de/mit-glasfaser-in-die-zukunft erhalten.

10.01.2024

Veranstaltungen



LESUNG MIT MIRKO KRÜGER

23.02.2024 / 19:00 Uhr
Mehrzwecksaal Oldisleben

Kriminalfälle aus dem Kyffhäuserkreis bilden einen Schwerpunkt im Buch „Tatort Thüringen – Wahre Verbrechen“ von Mirko Krüger. Am 23. Februar stellt er seine Recherchen während einer Lesung in Oldisleben vor. Auf dem Friedhof der Gemeinde erinnert noch immer ein Grabstein an einen Dreifachmord im Jahre 1899. Während einer Tatort-Begehung mit dem Mörder strömten 1000 Menschen zusammen. Beinahe wäre der 21-Jährige gelyncht worden.

Mirko Krüger ist Journalist sowie Sachbuch-Autor. Er recherchiert seit den 1990er Jahren immer wieder Thüringer Kriminalfälle. Sein Anspruch ist, Kriminalgeschichten zu erzählen, in denen sich zugleich die Geschichte des Landes spiegelt. Er sagt: „Thüringen ist nicht nur das Land der Dichter und Denker. Thüringen ist auch das Land der Richter und Henker“. Im aktuellen Buch versammelt er 20 Fälle von der Goethezeit bis in die Gegenwart.



Karten erhältlich in der
Allianz Agentur Röse
sowie in Tänzels Technik
Shop in Oldisleben
(VVK 10,- €; Abendkasse
unter Vorbehalt 12,- €)

Ansprechpartner:
Christina Rahaus
(0152/34070205 oder
ChRahaus@gmx.de)

Zum Fasching in Gorsleben lädt ein:

GKC „Blau-Gold“ e.V.

10.02.24 Karnevalsabend

Comedian Hendrik P. | Sketch, Tanz & Gesang vom GKC „Blau-Gold“

Beginn: 19.30 Uhr
Gemeindesaal Gorsleben
Eintritt: 9,00 € (VVK*) / 10,00 € (AK)



*Vorverkauf: ab 08.01.2024 im „Nadelwerk“ | Hauptstraße 45a | Gorsleben



Wer kann Kinderkrankengeld beantragen?

Berufstätige Eltern, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, können die Leistung beantragen. Voraussetzung ist, dass ein ärztliches Attest bestätigt, dass das Kind erkrankt ist und eine Betreuung benötigt.

Wo beantrage ich Kinderkrankengeld?

Eltern können Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen. BARMER-versicherte Eltern können den Antrag jederzeit von zu Hause digital über die BARMER App einreichen.

Ist das Kinderkrankengeld abhängig vom Alter des Kindes?

Kinderkrankengeld gibt es für jedes gesetzlich versicherte Kind, das jünger als zwölf Jahre alt ist. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.

Auf wie viele Kinderkrankentage habe ich Anspruch?

Der Anspruch der Kinderkrankentage erhöht sich ab 2024 auf 15 Tage pro Kind und Elternteil. Der Anspruch ist insgesamt begrenzt auf maximal 35 Tage im Jahr. Der reguläre Anspruch betrug bisher zehn Tage im Jahr. Während der Corona-Pandemie hatte ein Elternteil Anspruch auf 30 Kinderkrankentage. Für Alleinerziehende besteht ab 2024 ebenfalls ein höherer Anspruch.

Bekomme ich Kinderkrankengeld, wenn ich während einer stationären Behandlung meines Kindes im Krankenhaus mitaufgenommen werde?

Ab 2024 wird ein neues Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme von Eltern während der stationären Behandlung ihres versicherten Kindes eingeführt, sofern das Kind jünger als zwölf Jahre ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch auf das neue Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme soll für die gesamte Dauer der medizinisch notwendigen Begleitung gelten. Eine Höchstanspruchsdauer, wie beim Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung, gibt es nicht. Somit erfolgt auch keine Anrechnung auf die oben genannten Anspruchstage. Die medizinische Notwendigkeit wird von der stationären Einrichtung bescheinigt. Bei Kindern die jünger als neun Jahre sind, gilt die Mitaufnahme eines Elternteils immer als medizinisch notwendig.

Können Eltern sich Kinderkrankentage flexibel untereinander „überschreiben“?

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat, kann der andere gesetzlich versicherte Elternteil seine noch offenen Kinderkrankentage übertragen. Voraussetzung der Arbeitgeber stimmt einer erneuten Freistellung zu.

Mehr zum Thema Kinderkrankengeld auch unter www.barmer.de/kinderkrankengeld

Diese Pressemitteilung und weitere aktuelle Nachrichten aus dem Thüringer Gesundheitswesen finden Sie auch unter www.barmer.de/p006141

	2024 + 2025 (neu)	Bis Ende 2019 (regulärer Anspruch)	2021 bis 2023 (Corona-Sonderregelung)
Genereller Anspruch für jeden Elternteil			
Pro Kind	15	10	30
Max. Anspruch	35	25	65
Anspruch für Alleinerziehende			
Pro Kind	30	20	60
Max. Anspruch	70	50	130

Wissenswertes

Mehr Kinderkrankentage für Eltern ab 2024

In Thüringen nutzen vor allem Mütter diese Leistung

Erfurt, 20. Dezember 2023 - Eltern haben ab dem 1. Januar 2024 einen erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Pro Kind kann ein Elternteil dann jährlich für 15 Tage anstatt für regulär zehn Tage Kinderkrankengeld beantragen. Für Alleinerziehende erhöht sich der jährliche Anspruch auf 30 Tage je Kind. „Die Erhöhung der Kinderkrankentage sehen wir als positives Signal. Es ist wichtig, dass Eltern entlastet werden, wenn ihr Kind krank ist. Deshalb ist es auch richtig, dass trotz Wegfall der Sonderregelungen die Anspruchstage nicht wieder auf Vor-Corona-Niveau zurückgehen“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER in Thüringen. Die pandemiebedingte Erhöhung der Kinderkrankentage endet am 31. Dezember dieses Jahres. Dziuk begrüßt zudem die Einführung eines neuen Kinderkrankengeldes bei stationären Aufenthalten. Eltern könnten ab Januar, wenn sie im Rahmen einer stationären Behandlung ihres Kindes aus medizinischen Gründen mitaufgenommen werden, ebenfalls Kinderkrankengeld beantragen. Hier gebe es keine Höchstanspruchsdauer, daher erfolge auch keine Anrechnung auf die Anspruchstage.

Infektionswellen lassen Zahlen steigen

In Thüringen wird Kinderkrankengeld regelmäßig in Anspruch genommen. In den Jahren 2021 und 2022 sind landesweit von BARMER-Versicherten jeweils rund 18.500 Anträge auf Kinderkrankengeld gestellt worden. Bis Ende September dieses Jahres seien bereits mehr als 10.500 Kinderkrankengeldanträge eingegangen. „Wir rechnen aufgrund der aktuellen Infektionswelle vor allem in den letzten Monaten dieses Jahres mit steigenden Zahlen“, so Birgit Dziuk. Bei der Frage, wer Kinderkrankengeld in Anspruch nimmt, bestätige sich in Thüringen der bundesweite Trend. Von den gestellten Anträgen entfallen rund 70 Prozent auf Mütter und 30 Prozent auf die Väter.

Entlastung für Eltern mit digitalen Angeboten

Die BARMER unterstützt Eltern im Krankheitsfall ihres Kindes auch mit digitalen Angeboten, so Landeschefin Dziuk. Beispielsweise gebe es die Möglichkeit, sich den Kinderkrankenschein digital in der Videosprechstunde der BARMER Teledoktor-App ausstellen zu lassen. Kinderkrankengeld könne jederzeit von zu Hause aus online über die BARMER-App beantragt werden. Das spare Zeit und Wege und helfe, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

FAQ Kinderkrankengeld

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. Eltern, die in den letzten zwölf Monaten eine Einmalzahlung wie z.B. Weihnachtsgeld erhalten haben, bekommen sogar 100 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts.

BARMER-Atlas zu Hypertonie

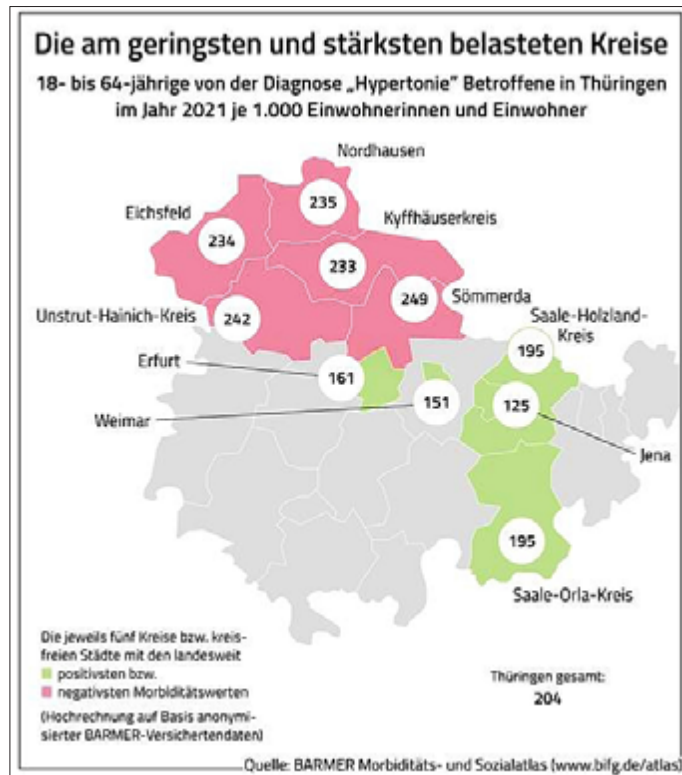
Kreis Sömmerda bundesweit am stärksten belastet

Erfurt, 27. Dezember 2023 - In Thüringen ist der Anteil der Menschen zwischen 18 und 64 Jahren mit Bluthochdruck nach Sachsen-Anhalt bundesweit am höchsten. Dort leiden nachweislich 204 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der genannten Altersgruppe an dieser Krankheit. Damit liegt Thüringen um 46 Prozent über dem Bundesschnitt von 140 je 1.000 Einwohner. Das geht aus dem Atlas des BARMER Instituts für Gesundheitssystemforschung (bifg) zu Hypertonie hervor, der Abrechnungsdaten aus dem Jahr 2021 analysiert hat. Die geringste Krankheitslast gibt es demnach in Jena mit 125 Betroffenen je 1.000 Einwohner. Am stärksten betroffen ist der Kreis Sömmerda mit 249 Erkrankten je 1.000 Einwohner. Dies ist die höchste Rate unter allen kreisfreien Städten und Kreisen in Deutschland. „Bluthochdruck kommt auch schon bei jüngeren Menschen vor und muss ernst genommen werden. Unbehandelt kann er zum Bei-

spiel zu Herzinfarkt und Schlaganfall führen und schlimmstenfalls tödlich enden“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER in Thüringen. Da Hypertonie zunächst einmal häufig symptomlos bleibe, sollte jeder Mensch seinen Blutdruck ein- bis zweimal im Jahr sicherheitshalber kontrollieren lassen. Wer typische Bluthochdruck-Symptome verspüre, solle diese ärztlich abklären lassen. Dazu gehörten etwa Schwindel, Übelkeit, Ohrensausen, Nasenbluten, Abgeschlagenheit oder Schlaflosigkeit.

Bluthochdruck in allen Bildungs- und Einkommensschichten

Wie aus dem BARMER-Atlas weiter hervorgeht, zieht sich Bluthochdruck bei den 18- bis 64-Jährigen durch alle Bildungsschichten. Am stärksten betroffen sind in Thüringen demnach Menschen mit Mittlerer Reife mit 237 Erkrankten je 1.000 Einwohner. Die geringste Krankheitslast liegt bei Personen mit Fachabitur oder Abitur vor mit 133 Betroffenen je 1.000 Einwohner. Geringer sind hingegen die Unterschiede bei Betrachtung der verschiedenen Einkommensgruppen. Sie schwanken je nach Einkommen zwischen 198 und 244 Erkrankten je 1.000 Einwohner.



Einladung zur Pressekonferenz

BARMER Pflegereport Thüringen

Pflegebedürftige im Krankenhaus...und dann?

Mehr als jeder vierte Pflegefall in Thüringen beginnt laut aktuellem BARMER Pflegereport mit einem Krankenhausaufenthalt. Und zwar mit einem, der besonders lange dauert. Das ist Indiz für Versorgungslücken und nicht bedarfsgerechte Angebote. Nur acht Anbieter für reine Kurzzeitpflege gibt es in Thüringen. Wo es in Pflegeheimen freie Betten gibt, weiß niemand. Die Zusammenhänge möchten wir Redaktionen, Journalistinnen und Journalisten bei einer Pressekonferenz vorstellen und Lösungsansätze diskutieren. Wir bitten um Anmeldung.

Donnerstag | 4. Januar 2024 | 10.30 Uhr
BARMER Landesvertretung Thüringen
Johannesstr. 164, 99084 Erfurt

Eine Teilnahme per Videokonferenz ist ebenfalls möglich. Die Einwahldaten erhalten Sie nach Anmeldung.
Teilnehmende:
Birgit Dziuk
Landesgeschäftsführerin der BARMER Thüringen
Steffi Liebig
Entlassmanagement, Waldkliniken Eisenberg
Frank Schöning
Leiter der Kurzzeitpflege „Im Blumenviertel“, Ilmenau
Moderation: Patrick Krug
Pressesprecher der BARMER Thüringen
Anmeldung per Mail an patrick.krug@barmer.de.

Pflegebedürftige im Krankenhaus ...und dann?

BARMER fordert Portal zur Pflegeplatzsuche und mehr Kurzzeitpflege

Pflegereport belegt unnötig lange Krankenhausaufenthalte
Erfurt, 4. Januar 2024 - Die BARMER Thüringen fordert ein landeseigenes Online-Portal zum Suchen und Finden freier Pflegeplätze sowie einen Ausbau der Kurzzeitpflege. „Die fehlende Übersicht bezüglich freier Plätze in Pflegeheimen und bei der Kurzzeitpflege belastet Pflegebedürftige und Angehörige zusätzlich. Angebot und Nachfrage finden in Thüringen nicht effektiv zusammen“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER Thüringen. Das strukturierte Zusammenführen in einer Online-Plattform entlaste auch die Pflegeheime, da weniger Menschen direkt anfragen und der Verwaltungsaufwand bei Aufnahmen verringert würden. „Hinzu kommt, dass jedes Jahr rund 10.000 Menschen im Freistaat unnötig lange im Krankenhaus liegen, weil zunächst die Pflege danach geklärt werden muss, verbunden mit oft langwieriger Suche nach freien Plätzen“, so die Landesgeschäftsführerin weiter. Die lange Verweildauer von Menschen, die neu pflegebedürftig werden, sei auch ein Indiz für Versorgungslücken und nicht bedarfsgerechte Angebote. Um dem zu begegnen, müsse das Land den Ausbau der Kurzzeitpflege stärker fördern. Andere Bundesländer, beispielsweise Sachsen und Bayern, seien hierbei schon wesentlich weiter.

Vom Krankenhaus - zum Pflegefall

Mehr als Jeder vierte Pflegefall in Thüringen beginnt mit einem Krankenhausaufenthalt. Das stellt der aktuelle Pflegereport der BARMER fest. Monatlich gebe es rund 800 solcher Fälle. „Für einen Großteil dieser Menschen muss zunächst geklärt werden, wie es weitergeht. An der Stelle hakt es jedoch in vielerlei Hinsicht“, kritisiert BARMER-Landeschefin Dziuk. Einerseits mangle es an Transparenz zu freien Pflegekapazitäten. Andererseits müsse die Kommunikation zwischen Kliniken und Pflegekassen besser werden, damit eine reibungslose Versorgung der Betroffenen besser und schneller gelingen kann. Nach Ansicht der BARMER sollten Krankenhäuser die Pflegekassen per digitalem Datenaustausch möglichst frühzeitig informieren, sobald für Patienten ein Entlassdatum feststeht. „So wäre gewährleistet, dass auch die Versorgung mit Hilfsmitteln wie beispielsweise Gehhilfen ohne Zeitverzögerung gelingt“, so Dziuk weiter.

Unnötig lange Klinikaufenthalte

Ein Krankenhausaufenthalt von Menschen, die im Monat der Krankenhausaufnahme pflegebedürftig werden, dauert in Thüringen laut BARMER Pflegereport im Schnitt 13 Tage. Bei nicht pflegebedürftigen sind es demnach hingegen lediglich acht Tage. Jene, die bereits pflegebedürftig ins Krankenhaus kommen, verbringen dort durchschnittlich zehn Tage. „Die unterschiedlichen Verweildauern haben ihre Ursachen auch, aber eben nicht ausschließlich, in der Schwere der Grunderkrankungen“, so Birgit Dziuk. Denn selbst unter Annahme gleicher Vorerkrankungen, gleicher Aufnahmediagnose sowie gleichen Alters und Geschlechts dauern laut Report jene Krankenhausaufenthalte besonders lange, bei denen die Betroffenen anschließend pflegebedürftig werden. Im Vergleich zu Fällen, aus denen keine Pflegebedürftigkeit entsteht, ist die Verweildauer um 3,4 Tage länger.

Nur acht Anbieter für Kurzzeitpflege in Thüringen

„Wenn Menschen pflegebedürftig werden, ist das eine riesige Herausforderung für sie selbst und insbesondere die Angehörigen. Sie müssen sich in dieser oft vollkommen neuen Situation darauf verlassen können, dass die Versorgung bestmöglich funktioniert und benötigen Unterstützung“, sagt die BARMER-Landesgeschäftsführerin. Derzeit sei der Aufwand, freie Pflegeplätze ausfindig zu machen, unnötig hoch. Lediglich acht Anbieter für reine Kurzzeitpflege in Thüringen seien zu wenig, zumal die Kurzzeitpflege auch als Möglichkeit verstanden werden müsse, eine Rückkehr in die Häuslichkeit zu realisieren. Dass es über die Kapazitäten in Form eingestreuter freier Plätze in Pflegeheimen keinerlei Transparenz gibt, sei inakzeptabel.

Interaktive Grafiken zum BARMER Pflegereport: www.bifg.de/Y925Xu

Diese Pressemitteilung und weitere aktuelle Nachrichten aus dem Thüringer Gesundheitswesen finden Sie auch unter www.barmer.de/p006141

Sonstiges

enviaM-Gruppe übergibt Weihnachtsspenden im Kyffhäuserkreis

Die enviaM-Gruppe würdigt traditionell in der Adventszeit soziale Vereine und Einrichtungen für ihr gemeinnütziges Engagement. Im Kyffhäuserkreis überreicht der Energiedienstleister Weihnachtsspenden in Höhe von 1000 Euro an folgende Institution:

- Der Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH erhält 1000 Euro für die Umgestaltung des Spielplatzes am Kinderheim.

„Was täglich in sozialen Vereinen und Einrichtungen geleistet wird, ist enorm. Gerade in kleinen Orten und Gemeinden bereichern Vereine unser kulturelles Leben und bieten oft einen starken sozialen Rückhalt. Doch die gestiegenen Preise bereiten den Helfern derzeit große Sorgen.

Deshalb werden unsere Spenden gerade dringend gebraucht“, sagt Sigrid Nagl, Personalvorständin und Arbeitsdirektorin von enviaM.

Der Unternehmensverbund überreicht in diesem Jahr Weihnachtsspenden in Höhe von rund 30.000 Euro an 43 Institutionen in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Pressekontakt

Dagmar Kaufmann
envia Mitteldeutsche Energie AG
T 0371 482-1651
E Dagmar.Kaufmann@enviaM.de
I www.enviaM-Gruppe.de

Hintergrund

Die enviaM-Gruppe ist der führende regionale Energiedienstleister in Ostdeutschland. Der Unternehmensverbund versorgt mehr als 1,3 Millionen Kunden mit Strom, Gas, Wärme und Energie-Dienstleistungen. Zur Unternehmensgruppe mit rund 3.300 Beschäftigten gehören die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), Chemnitz, sowie weitere Gesellschaften, an denen enviaM mehrheitlich beteiligt ist. Anteilseigner von enviaM sind mehrheitlich die E.ON SE sowie rund 650 ostdeutsche Kommunen, die direkt oder über Beteiligungsgesellschaften an enviaM beteiligt sind.

ASB-Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ in Oberbösa

„Besuch vom Loh-Orchester Sondershausen“

Einen tollen Jahresausklang 2023 bescherte das Loh-Orchester aus Sondershausen den Kindern der ASB-Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Oberbösa.

Nach der Vorstellung der einzelnen Instrumente startete die musikalische Darbietung mit der Geschichte vom kleinen „Ich bin Ich“. Die Musiker spielten auf ihren Instrumenten harmonisch zusammen und erzeugten eine fesselnde Melodie, die die Kinder auf eine kleine klangvolle Reise mitnahm.

Wir bedanken uns beim Loh-Orchester aus Sondershausen, dass sie unseren Kindern diesen tollen Vormittag ermöglicht haben.

Die Kinder und Erzieherinnen der ASB-Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ Oberbösa



Aeroclub „Hans Grade“ Bad Frankenhausen e.V.
 Frankenhäuser Weg 10
 06567 Bad Frankenhausen
 Tel.: 034671-76020
www.flugplatzfrankenhausen.de info@flugplatzfrankenhausen.de



Veranstaltungen und Termine für das Jahr 2024 (VIP) (Startzeit 10:00 Uhr / Landezeit 18:00 außer anders beschrieben)

Termin	Beschreibung
23./24.03.2024	Anfliegen: Endlich, es geht wieder los, wie sehen euch von oben und auf dem Flugplatz.
29.03. - 01.04.2024 (Ostern)	Langes Osterwochenende: Ostereier suchen auf dem Flugplatz und aus der Luft, die Eier sind versteckt.
Do.09.05.2024 (Himmelfahrt)	Himmelfahrtsfeiertag: Wander- und Gäste sind Herzlich willkommen, der Grill brennt.
10.05. - 12.05.2024 (2 Tage)	Schnupperkurs: Flugsportinteressierte Jugendliche und Erwachsene können unter Anleitung erfahrener Piloten selbst das Steuer übernehmen.
18.05. - 20.05.2024 (Pfingsten)	Langes Pfingstwochenende: Wander- und Gäste sind Herzlich willkommen, der Grill brennt.
07.06. - 09.06.2024	Fallschirmjägertreffen „Traditionsverband Ost“: Für interessierte ein „MUST-HAVE“, mit der AN2 aus Merseburg.
06.07. - 07.07.2024 bis 22:30 Uhr	„Tag der offenen Tür“, Der Aeroclub „Hans Grade“ stellt sich vor, Programm für die ganze Familie rund ums Fliegen. Einführungsflüge mit/ohne Motor sind möglich. 06.07.2023 abends Mittsommerfliegen 2024: Flieg mit mir in den Sonnenuntergang, Pflicht für Romantiker und Verliebte. „Rate mal wer hier kommt, ... Licht aus ..., rate mal wo wir sind ... 😊
15.07. - 04.08.2024	Sommerlager des ACF mit Gastvereinen aus NL, BW, B, und BB: Oh Man, ... jeden Tag fliegen, super, Gäste sind Herzlich willkommen. 😊
28.09. - 29.09.2024	28.09. - Tag der Sponsoren des ACF: Zur Förderung des Luftsports. 29.09. - Tag der Gewerbetreibenden: Zur Förderung des Luftsports.
05.10. - 06.10.2024	Abfliegen mit Mitgliedern und Freunden: Gäste sind Herzlich willkommen, um das letzte Mal in der Saison zu fliegen.
12.10.2024	Drachenfest: Für die ganze Familie, Schnüre für die mitgebrachten Hausdrachen gibt es in der Flugleitung ☺. 😊
19.10.2024	Wandertag: Gäste sind Herzlich willkommen mit uns zu wandern.
29.12. - 31.12.2024	Silvesterfliegen: Mit/ohne Motor und mit/ohne Feuerwerk, Gäste sind Herzlich willkommen.

Flieger sind schon eine komische Gattung Mensch, wir lieben dieses, unser Hobby und wollen nur teilen, mit Menschen, die es verdienen und wirklich das gleiche erleben und empfinden wollen. Versprochen: Jeder, aber auch jeder kommt wieder zurück, wir geben uns immer Alle und nicht nur die beste Mühe.

„Segel- und Motorfliegen ist nicht gefährlicher, aber ein ganz besonderer Sport.“

acf-sp 11/2023

Gläubiger-Ident-Nr. DE79 2200 0001 140 140 Steuer Nr. 157/141/03897
 Kyffhäuser Sparkasse Kto. Nr. 3300015200 BLZ: 820 550 00 IBAN: DE62 8205 5000 3300 0152 00 BIC/SWIFT-Code: HELADEF1KYF Nordthüringer Volksbank eG Kto. Nr.68683 BLZ: 820 940 54 IBAN: DE29 8209 4054 0000 0686 83 BIC/SWIFT Code: GENODEF1NDS



Aktuelle Sonderausstellungen

An kalten trüben Wintertagen, ist ein Museumsbesuch eine gute Idee, um in seiner Freizeit mehr über Land und Leute zu erfahren. Im Regionalmuseum im Schloss Frankenhausen gibt es dazu immer die Gelegenheit. Wer die Dauerausstellungen schon kennt, für den gibt es regelmäßig neue Sonderausstellungen zu verschiedenen Themen zu besichtigen. Derzeit sind mehrere Sonderschauen auf den einzelnen Etagen des Frankenhäuser Schlosses zu sehen:

„So viel Heimlichkeit...“



Die Ausstellung über den Jahreswechsel im Regionalmuseum Bad Frankenhausen trägt den Titel „So viel Heimlichkeit...“. Dieser ist einem Kinderlied von Lotte Schuffenhauer entliehen, welches wohl um 1950 entstanden ist und ab den 1970er Jahren zum Liedgut eines jeden Kindergartens und einer jeden Schulklasse gehörte.

Der Ausstellung ging ein Aufruf voraus, in dem um Objekte mit Geschichte und Geschichten gebeten wurde. Erreicht haben uns Puppenstuben, Puppen, Bücher, Handarbeiten, Kartenspiele, Baukästen und vieles mehr. Viele waren Weihnachtsgeschenke, an die die Leihgeber auch noch heute besondere Erinnerungen knüpfen. In den ersten Wochen des neuen Jahres, an kalten Winterabenden war und ist auch heute noch ausgiebig Zeit, sich mit den Sachen zu beschäftigen, die unter dem Weihnachtsbaum lagen.



Nicht minder beachtenswert ist eine kleine Auswahl mit Scherenschnitten von Erika Schirmer, die wir für die Ausstellung gewinnen konnten.

Bekannt ist die Pädagogin aus Nordhausen als Schriftstellerin und Künstlerin. Seit ca. 25 Jahren stellt sie kunstvolle Scherenschnitte her. Eine ihrer ersten Ausstellungen führte sie schon einmal nach Bad Frankenhausen. Im Jahr 2004 stellte sie in der Altstädter Kirche unter dem Titel „Blüten und Kräuter“ aus. Inzwischen hat sie ihr Publikum in fast 240 Ausstellungen in Museen, Bibliotheken und zahlreichen anderen Einrichtungen im In- und Ausland mit ihren Scherenschnitten und Kunstblättern erfreut.

Im Regionalmuseum Bad Frankenhausen sind jetzt Scherenschnitte zu bekannten Weihnachts- und Winterthemen zu besichtigen.

Große Bekanntheit erlangte sie als Schriftstellerin von Liedern, Gedichten und Geschichten. So hat auch unser Frankenhäuser Frauenchor Lieder aus ihrer Feder in seinem Repertoire. Das wohl bekannteste Lied von Erika Schirmer ist „Kleine weiße Friedenstaube“, ein Lied, welches nie an Aktualität verliert.

Damit sich unsere kleinen und großen Gäste viel Zeit zu einem Besuch nehmen können, ist die Sonderausstellung vom 16. Dezember 2023 bis zum 25. Februar 2024 in den Kreuzgewölben des Regionalmuseums Bad Frankenhausen zu besichtigen.

Der Hundertjährige in unseren Gedanken - Fritz Wallrodt (geb. 1923)

Eine Auswahl seiner Karikaturen
Am 29. Juli 2023 wäre der Maler, Natur- und Wanderführer, Segelflieger, kurz der Frankenhisser Fritz Wallrodt, 100 Jahre alt geworden. Schon oft gab es im Frankenhäuser Museum Sonderausstellungen mit seinen Werken. In diesem Jahr gedenken wir seines 100. Geburtstages mit einer Auswahl seiner Karikaturen. Als gebürtiger „Frankenhisser“ brachte Fritz Wallrodt aktuelle Themen, die die Stadt und ihre Einwohner bewegten, Begebenheiten aus seinem großen Bekanntenkreis sowie aus den zahlreichen Vereinen, in denen er aktiv war, mit spitzer Feder zu Papier. Viele seiner Karikaturen wurden in Tageszeitungen veröffentlicht. Im Festsaal des Frankenhäuser Schlosses ist jetzt, anlässlich seines 100. Geburtstages, eine Auswahl seiner Karikaturen bis zum Februar 2024 zu besichtigen.

INDUCAL Göllingen - ein kleiner Einblick in eine große Betriebsgeschichte

Ein umfangreicher Sammlungsbestand des Regionalmuseums Bad Frankenhausen widmet sich der Wirtschaftsgeschichte der Stadt (Bad) Frankenhausen und der Region. Neben Knopf- und Schuherstellung waren auch mehrere Betriebe der Elektroindustrie in und um Bad Frankenhausen ansässig.

Einer der großen Betriebe war der VEB Inducal Göllingen, der aus mehreren Vorgängerbetrieben auf dem Gelände der ehemaligen Kalischachtanlage „Günthershall“ in Göllingen hervorging, und der bis 1990 als volkeigener Betrieb und danach in anderen Rechtsformen existierte.

Mit dem Betrieb gab es einen immensen Zuzug von Fachkräften und ihren Familien.

Dies zog die Einrichtung und Erbauung neuer Infrastruktur nach sich.

In den Sammlungen des Regionalmuseums gibt es nur noch einen winzigen Teil dieser großen Betriebsgeschichte, der jedoch ständig noch durch Schenkungen wächst, und der jetzt in einer kleinen Ausstellung präsentiert wird.

Zu besichtigen im Foyer im 2. OG bis Frühjahr 2024

Vortrag

Dienstag, den 20. Februar 2024, um 19.30 Uhr, im Festsaal

„Die unbekanntes Verwandten - Goethes Vorfahren und Verwandte in der Kyffhäuserregion“

Referentinnen: Dr. Barbara Heuchel und Edith Baars, Sondershausen

Wenn man sich etwas näher mit den Vorfahren „Goethe“ oder „Göthe“ befasst, kommt man unweigerlich ins Thüringische, in den heutigen Kyffhäuserkreis und speziell in das kleine Dorf Berka bei Sondershausen.

Frau Edith Baars - Architektin und engagierte Stadtführerin in Sondershausen - und Frau Dr. Barbara Heuchel - Verfahrenstechnikerin und Vorsitzende der Ortsvereinigung Sondershausen der Goethe-Gesellschaft - haben in den Kirchenbüchern von Berka/Wipper und Kannawurf nachgelesen, viele Quellen studiert, vor Ort und im Internet recherchiert, um die Verbindungen des großen Weimarer Dichters in unsere Region herauszufinden und deutlich zu machen. Daraus ist ein zweiteiliger Vortrag entstanden unter dem Titel „Die unbekanntes Verwandten“.

Im ersten Teil des Vortragsabends stellt Frau Edith Baars den Großvater Johann Wolfgang Goethes, Friedrich Georg Göthé, vor. Dieser, in Kannawurf geboren, in Artern aufgewachsen, zur Schule und in die Schneiderlehre gegangen, wurde Seidenschneider in Lyon und kam schließlich nach Frankfurt am Main, wo er als Schneidermeister, Gastwirt und Weinhändler zu einem reichen und angesehenen Bürger wurde. Er war derjenige, dessen Umtriebigkeit und Intelligenz seinem Enkel den Weg zum Klassiker ebnete, zumindest finanziell.

Im zweiten Teil des Abends beschäftigt sich Frau Dr. Heuchel mit der genealogischen Forschung zur Familie Göthe in und um den Kyffhäuserkreis und sie kann etliche bisher nicht bekannte Verwandte in Berka bei Sondershausen vorstellen, die in eine sehr umfangreiche Ahnen- und Verwandtschaftstafel eingearbeitet werden konnten. Die Berkaer Seitenlinie wurde damit vervollständigt vom 16. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert.

Zu diesem Vortrag laden ein das Regionalmuseum und der Heimat- und Museumsverein Bad Frankenhausen e.V.

Der Eintritt ist frei. Spenden werden gern für den Ankauf eines Zinnfigurendioramas „Angriff auf eine Wagenburg“ angenommen.

Kabarett zum Frauentag

Samstag 9. März 2024, um 19.30 Uhr, im Regionalmuseum Bad Frankenhausen

Wenn Mutti aus der Kneipe kommt

mit Bella Liere, Andreas Zieger und Helmut Fensch vom Kabarett Obelisk Potsdam



Mit ihrem Programm „Wenn Mutti aus der Kneipe kommt“ präsentiert das Kabarett Obelisk Potsdam einen launigen Extra-Abend zum Frauentag.

Erstaunlich, welche Popularität dieses Kinderlied aus DDR-Zeiten noch heute genießt: Wenn Mutti früh zur Arbeit geht... Das Lied darf natürlich in einem speziellen Kabarett-Abend zum Frauentag samt Auszeichnungsakt nicht fehlen. Die zum Titel erhobene Verballhornung der Zeile lässt es erahnen: Das kann ja heiter werden! Dafür sorgen BELLA LIERE, ANDREAS ZIEGER, HELMUT FENSCH sowie ein prominenter Überraschungsgast. Wir laden zu diesem Abend sehr herzlich in den Festsaal des Regionalmuseums Bad Frankenhausen ein.

Karten gibt es von Montag bis Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Touristinformation Bad Frankenhausen, Schloßstraße 13 oder telefonisch 034671 / 71715.

Reservierte Karten bitte bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung abholen, sonst erlischt die Reservierung!

Über unsere Veranstaltungen können Sie sich auf unserer Homepage www.regionalmuseum-bfh.de informieren.

Öffnungszeiten des Museums:

Dienstag bis Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regionalmuseums Bad Frankenhausen

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. mit deutlichem Mitgliederzuwachs

Toller Start ins neue Jahr - von den ca. 22.000 in Thüringen organisierten Anglerinnen und Anglern sind mittlerweile **über 20.000** Mitglied im Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT).

Offensichtlich zahlt sich langfristig die vertrauensvolle, engagierte Arbeit des Verbandes mit seinen Vereinen aus. Trotz auch ungelöster und aktuell zunehmender Probleme für die Angelfischerei in Thüringen, ist es umso erfreulicher, so Geschäftsführer André Pleikies, dass der Großteil der Vereine den LAVT nach wie vor als zuverlässigen Partner und Vertreter ihrer Interessen wahrnehmen.

Mit seinen über 20.000 Mitgliedern, welche in 243 Vereinen organisiert sind, ist der Landesanglerverband Thüringen e.V. flächendeckend in allen Landkreisen Thüringens präsent und der mitgliederstärkste Anglerverband im Freistaat Thüringen.

Das Jahr ist noch jung und dennoch liegen schon wieder neue Anträge von Vereinen auf Mitgliedschaft im LAVT vor.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern, seinen Partnern und Unterstützern, besonders jedoch allen Anglerinnen und Anglern in Thüringen ein gesundes, glückliches Jahr 2024.

Petri Heil
Landesanglerverband Thüringen e.V.



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt
der Stadt An der Schmücke und der Gemeinden Etzleben und Oberheldungen
Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldungen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.